

FAMILIENVEREIN WINTERTHUR-WÜLFLINGEN

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen FAMILIENVEREIN WINTERTHUR-WÜLFLINGEN besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Winterthur. Er wurde am 15. Juni 2005 in Wülflingen gegründet.

2. Zweck

2.1. Der Verein setzt sich in Winterthur Wülflingen ein:

- zum allgemeinen Wohle der Kinder, der Jugendlichen und der Eltern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.
- für eine familiengerechte Mit- und Umwelt.
- für ein aktives Netzwerk von Eltern und Kindern.

2.2. Der Verein strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Lehrkräften und den Schulbehörden an und vertritt die familienspezifischen Anliegen.

2.3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke eigene Projekte lancieren und führen sowie Angebote unterstützen, welche im Sinne der Vereinsziele sind.

2.4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen gegen Bezahlung beauftragen oder anstellen.

2.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.6. Der Verein ist gemeinnützig; er ist nicht wirtschaftlich tätig und erstrebt keinen Gewinn.

2.7. Die Benützung der Angebote des Vereins ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins im Rahmen von Ziffer 2 dieser Statuten unterstützen. Familien begründen eine Mitgliedschaft.

3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss.

3.3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr geschuldet, bzw. wird der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

3.4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder aus dem Verein ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören, ausser der Ausschluss wird wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung ausgesprochen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- RevisorInnen
- Aktivitätengruppen

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich, im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr orientiert sich am Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar – 31. Dezember.

5.2. Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der PräsidentIn.
- Wahl der RevisorInnen.
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder.
- Kenntnisnahme des Budgets.
- Änderung und Ergänzung der Statuten.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Auflösung des Vereins.

5.3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn oder deren StellvertreterIn.

5.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

6.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder oder Begehren des Vorstands oder auf Antrag eines Revisors/ einer Revisorin unter Angaben der Traktanden.

7. Einladung zur Mitgliederversammlung

7.1. Zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden schriftlich einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

7.2. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingereichte Anträge und solche, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung zustimmt.

8. Beschlussfassung

- 8.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der/dem PräsidentIn der Stichentscheid zu.
- 8.2. Aus einer Familie sind alle anwesenden erwachsenen Personen stimmberechtigt.
- 8.3. Beschlüsse welche eine Änderung dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 8.4. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nur behandelt werden, wenn dieser in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert wurde.
- 8.5. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überweisen. Eine Verteilung der Mittel an Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Ziffer 8.1 dieser Statuten sinngemäss. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) möglich.
- 9.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die/den PräsidentIn oder wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 9.5. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 9.6. Für den Verein verbindlich zeichnen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- 9.7. Der Vorstand ist zuständig für die allfällige Anstellung/Beauftragung und Führung von Personal.
- 9.8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 9.9. Der Vorstand bzw. die Arbeitsgruppen kann/können im Rahmen des genehmigten Budgets entscheiden.
- 9.10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben ist der Vorstand befugt, Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.

- 10.1. Über die Beschlüsse jeder Arbeitsgruppe ist je ein Protokoll zu führen. Über die Beschlussfassung jeder Arbeitsgruppe ist der Vorstand zu informieren.
- 10.2. Die Mitglieder der Aktivitätengruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

11. RevisorInnen

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 RevisorInnen
- 11.2. Die RevisorInnen kontrollieren
 - die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
 - die Einhaltung der Statuten sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Geschäftsvorfälle das Budget, und die Beschlüsse des Vorstands.
- 11.3. Die RevisorInnen haben das Recht, Einsicht in sämtliche Buchführungsbelege und Protokolle zu nehmen.
- 11.4. Die RevisorInnen unterbreiten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellen Antrag über die Décharge-Erteilung an den Vorstand. Die RevisorInnen sind ausschliesslich der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 11.5. Die Amtsdauer jeder Revisorin bzw. jedes Revisors beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.6. Die RevisorInnen konstituieren sich selbst. Die Stellvertretung ist sicherzustellen.
- 11.7. RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder den Vorsitz einer Aktivitätengruppe haben.

12. Mittel des Vereins

- 12.1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen,
 - Beiträge der öffentlichen Hand,
 - Spenden und andere Zuschüsse,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 12.2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

13. Rechnungsjahr

13.1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr, vom 1. Januar – 31. Dezember.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Winterthur.

Diese Statuten sind am 7. März 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

(Name)

(Name)